

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II“ (ResA II) Förderbereiche (FB) 1, 2.1, 2.2, 3, 4.2, 4.3, 5.2 und 5.3

Anträge sind in zweifacher Ausfertigung (**nicht FB 5.3**) bei der NRW.BANK, Anstalt des öffentlichen Rechts, 101-81320, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, einzureichen.

1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

A. Kommunale Antragstellerinnen/Antragsteller (Gemeinden/Eigenbetriebe/Verbände/AöR)

Name/Bezeichnung der Antragstellerin/des Antragstellers

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bankverbindung

IBAN

BIC

Bank

Auskunft erteilt (Name, Telefon-Durchwahl, Fax, E-Mail-Adresse)

Bei Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts oder nicht rechtsfähigen Eigenbetrieben (Bitte Satzung beifügen!)

B. Nur für FB 1: Antragstellerinnen/Antragsteller in privatrechtlicher Rechtsform (Nutzer)

Firma/Rechtsform der Antragstellerin/des Antragstellers

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Bankverbindung

IBAN

BIC

Bank

Auskunft erteilt (Name, Telefon-Durchwahl, Fax, E-Mail-Adresse)

Eingetragen ins entsprechende Register seit (Datum)

Beim Amtsgericht in

(bitte HR-Auszug und Kopie des Personalausweises beifügen)

4. Finanzierungsplan (Bitte in einer Anlage detailliert ausführen!)				
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		20	20	20 und folg.
		in €		
4.1	Gesamtkosten			
4.2	Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben			
4.3	Abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4	Abzüglich der mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabegesetzes zu verrechnende Aufwendungen ²	./.	./.	./.
4.5	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
4.6	Beantragte Förderung (Nummer 3)			
4.7	Bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne Nummer 4.6) durch			
4.8	Eigenanteil			
5. Beantragte Förderung				
	Zuwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €	Schuldendiensthilfen in €
				v. H. von Nummer 4.5
	Summe			

6. Begründung

- 6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen); **auch als Anlage möglich**

- 6.2 Zur Notwendigkeit der Landesförderung und Gesamtfinanzierung (u. a. Förderhöhe, Landesinteresse, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten, Eigenmittel)

7. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass sie/er

7.1 den Eigenanteil aufbringen kann, weil die Mittel für die Maßnahme haushälterisch beziehungsweise im Wirtschaftsplan bereitgestellt sind.

7.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht beginnen wird.³
Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Teil- oder Gesamtausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (Auftrag für z.B. Bauleistung, Abschluss eines Kaufvertrags) zu werten. Bei Ausschreibungen – insbesondere VOB-Ausschreibungen – ist erst der Zuschlag bzw. der Vertragsschluss der Maßnahmebeginn. Die HOAI-Honorarverträge der Leistungsphasen 1 bis 6 werden dem Planungsstadium zugerechnet und stellen keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Die Beauftragung der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe), 8 (Bauoberleitung) und/oder 9 (Objektbetreuung) HOAI stellt stets einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag dar, es sei denn, der **HOAI-Vertrag**
a) wurde unter dem Vorbehalt der Bewilligung einer Förderung geschlossen oder
b) ist bedingt durch die Bewilligung der Fördermittel oder
c) enthält ein kostenloses Rücktrittsrecht im Falle der Nichtgewährung der Förderung.

7.3 zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, nicht berechtigt ist.

Für den Fall der so vom Finanzamt eingeräumten Befreiung von der Mehrwert- oder Umsatzsteuer sind im Finanzierungsplan sämtliche Ansätze zur Vermeidung einer unzulässigen doppelten Finanzierung ohne diese Steuer zu veranschlagen, denn das Finanzamt erstattet sie der/dem Antragstellenden zurück.

7.4 bis jetzt keine staatlichen Beihilfen erhalten hat, die Gegenstand einer anhängigen Rückforderungsanordnung der EU-Kommission sind.

die Zuwendungsvoraussetzungen der jeweiligen Förderbereiche vorliegen (siehe Erläuterungen):

7.5 Nur für FB 1:
eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis hat.
 ja nein

7.6 Nur für FB 1 und 3:
die Ziele des Klimaschutzes berücksichtigt.

7.7 Nur für FB 2.1:
– sich verpflichtet, die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen vor der ersten Auszahlungsanforderung umzusetzen.
– für die Abwasseranlage erstmalig eine gutachterliche Untersuchung erstellen lässt.
 trifft zu trifft nicht zu (Anlage erforderlich)

7.8 Nur Für FB 2.2 Variante 4.2 b)
dass der NRW.BANK ein Antrag nach FB 3, Nr. 5.2 b) vorliegt und die Maßnahmen zeitgleich durchgeführt werden.

7.9 Nur für FB 1, 2.2, 3, 4.2 und 4.3:
mit diesem Förderantrag die Gewährung einer Zuwendung für eine Maßnahme/ein Projekt beantragt hat, die/das der erforderlichen Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW und/oder einer Genehmigung nach BImSchG oder gegebenenfalls weitere Genehmigungen bzw. bauaufsichtlichen Zulassung (bitte konkretisieren)

entspricht.
 nicht entspricht. Kurze Erläuterung hierzu:

beabsichtigt, die Maßnahme/das Projekt gemäß der oben genannten Genehmigung durchzuführen.

³ Sofern Sie bereits vor Bewilligung mit dem Projekt beginnen müssen, ist ebenfalls ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu stellen. Allerdings dürfen Sie auch in diesem Fall erst dann mit dem Projekt beginnen, wenn Ihnen der vorzeitige Maßnahmebeginn **schriftlich** genehmigt wurde. Ist bereits mit dem Projekt vor bzw. bei Antragstellung begonnen worden, so ist eine Genehmigung grundsätzlich nicht möglich.

7.10 Nur für FB 5.2 und 5.3 Nr. 11.2 a):
die gesamte gemeindliche Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwVO Abw untersucht und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 93 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat.

7.11 Nur für FB 5.2:
– durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet veranlasst hat.
– von der Einzelempfängerin/ von dem Einzelempfänger erklärt bekommen hat, dass sie/er keine Förderung nach dem FB 5.4 dieses Förderprogramms beantragt und beansprucht hat.
– die Grundstückseigentümerinnen/die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes unterrichtet und beraten hat.
– dass ein Fremdwassersanierungskonzept besteht, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird.
Ggf. gefördert durch NRW.BANK AZ _____

7.12 Nur für FB 5.3:
– es sich bei dem Grundstück um eine kommunale oder private Liegenschaft handelt, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen ist.
– keine Ausgaben für Regenwasserkanäle im Finanzierungsplan unter Punkt 4 als förderfähig ausgewiesen hat (Ausnahme: bei Umstellung der öffentlichen Kanalisation auf ein Trennsystem).

7.13 Nur für Nr. 11.2 a):
– für die Liegenschaft keinen Antrag auf Förderung nach dem Förderungsbereich 5.2 des jeweils aktuellen Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II“ gestellt beziehungsweise Anspruch auf die Förderung hat.

7.14 Platz für weitere Erläuterungen der Antragstellerin/des Antragstellers

7.15 nur FB 1 bei Investor-Nutzer-Modell:

Erklärung des Investors

Ich trete dem Antrag bei und verpflichte mich, den Fördervorteil an den Nutzer weiterzuleiten und in Höhe des noch nicht weitergeleiteten Anteils der Zuwendung die gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen.

7.16 die in diesem Antrag gemachten Angaben (einschließlich der beigefügten Antragsunterlagen) vollständig gemacht hat und diese richtig sind.

7.17 Kenntnis darüber hat, dass die in Nummern 1 bis 4 und 6 bis 7.15 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Der Antragstellerin/Dem Antragsteller sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere wird sie/er jede Abweichung von den bestehenden Angaben unverzüglich schriftlich der NRW.BANK mitteilen, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Der Antragstellerin/Dem Antragsteller ist die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs bekannt.

7.18 Kenntnis darüber hat, dass alle in diesem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die zuständige Bezirksregierung, die Bezirksregierung Düsseldorf und die von diesen beauftragten Stellen sein.

Ich/Wir befreie(n) insoweit die NRW.BANK vom Bankgeheimnis.

8. Anlagen

- Erläuterung des Vorhabens
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (siehe 4.)
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- nur FB 1: Formulare 20121 „Anlage zum Antrag ‚De-minimis-Erklärung‘“, 20122 „Erklärung über den Erhalt/ die Beantragung anderer staatlicher Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen“⁴, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Bilanzen der letzten 2 Jahre sowie die aktuelle BWA
- nur FB 1 und 3: Erläuterung der Ziele des Klimaschutzes
- nur FB 2.1:
 - Angebot des Gutachters
 - Nachweis bei erneuter Erstellung eines Gutachtens (siehe Nr. 3.4 der RL)
 - bei mehreren Kläranlagen: Excel-Liste als Anlage zum Sammelantrag
- nur FB 2.2:
 - Energieanalyse (nur für a) und b))
 - Nachweis über zulässige Einsatzmöglichkeiten beziehungsweise zulässige Absatzmöglichkeiten oder die Verwertung des recycelten Produkts (nur c))
 - Für zu erneuernde Anlagenteile wie z. B. Belüfter, Pumpen etc. ist der Abschreibungszeitraum mitzuteilen⁵
- nur FB 1, 2.2, 3 (nicht Var. 5.2 a)), 4.2 und 4.3: kurze Anlagenbeschreibung
- nur FB 1, 2.2, 3 (nicht Var. 5.2 a)), 4.2 und 4.3:
 - Bericht über den Stand der erforderlichen Genehmigungen
 - Genehmigungsbescheide, soweit sie vorliegen
- nur FB 2.2, 3 (nicht Var. 5.2 a)), 4.2, 4.3, 5.2 und 5.3: Zeitplan
- nur FB 2.2, 3 (nicht Var. 5.2 a)), 4.2, 4.3, 5.2 und 5.3: Lageplan, Maßstab 1:1000 oder größer mit
 - Kennzeichnung der zu fördernden Anlagenbestandteile (FB 2.2, 3, 4.2 und 4.3)
 - Kennzeichnung der privaten Grundstücke im Fremdwasserschwerpunktgebiet (FB 5.2)
- nur FB 3 (Var. 5.2 a)): Angebot über Machbarkeitsstudie eines externen Dritten (siehe Nr. 5.4 der RL)
- nur FB 4.2: Auszug aus dem Bewirtschaftungsplan 2016 bis 2021 (siehe Nr. 7.5.4.4 der RL)
- nur FB 4.3 c): Nachweis der 80 prozentigen Elimination von Millisil im Laborversuch eines DIBT - Prüfinstituts
- nur 5.2: Nachweis über den Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter
- nur FB 5.2: Excel-Liste als Anlage zum Sammelantrag
- nur FB 5.3:
 - Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte⁶
 - bei mehreren Vorhaben: Excel-Liste als Anlage zum Sammelantrag
- nur Nr. 11.2. a):
 - Bestätigung der unteren Wasserbehörde nach Nr. 11.4 a) und b) der RL
 - Nutzungsart der Liegenschaft
 - fachtechnische Antragsprüfung durch das Tiefbauamt
 - Plausibilitätsprüfung des Antrags durch die UWB
- nur Nr. 11.2. b):
 - Nachweis nach Nr. 11.4. e) der RL

Ort, Datum, **Dienstsiegel**/Stempel

Dienststellung(en) und Unterschrift(en)
der Antragstellerin/des Antragstellers

Ort, Datum, Stempel

Unterschrift(en) der Investorin/des Investors

⁴ Informationen dazu können der „Kundeninformation über ‚De-minimis-Beihilfen‘“ (Formular Nr. 20021) entnommen werden.

⁵ Ein Ersatz nach Abschreibung ist nicht förderfähig.

⁶ Die Muster-Bescheinigung ist auf der Internetseite des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm abrufbar.

9. Gegebenenfalls Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nummer 6.8 VVG/6.9 VV zu § 44 LHO):

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat die Antragstellerin/der Antragsteller folgende Ausgaben geplant: _____ €

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: _____ €

Ort, Datum

Dienststelle, rechtsverbindliche Unterschrift(en),
Siegel bzw. Stempel

Erläuterungen

Für die einzelnen Förderbereiche gelten die folgenden Zuwendungsvoraussetzungen:

Förderbereich 1:

Industrielle Abwasserbeseitigung

- Gefördert werden Abwasserbehandlungsmaßnahmen zur
- Vermeidung oder wesentlichen Verringerung des Abwasseranfalls (mindestens 40%) durch verfahrensintegrierte Methoden wie Mehrfachnutzung und Kreislaufführung,
 - Abwasserbehandlungsmaßnahmen oder produktionsintegrierte Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Reduzierung von Schadstoffeinträgen wie Mikroschadstoffe, zum Beispiel Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Industriechemikalien, Arzneimitteln und Körperpflegeprodukten sowie Schwermetalle beziehungsweise solche Stoffe, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend entfernt werden und zur Zielerreichung der Anforderungen der §§ 27 und 57 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz beitragen,
 - zur Hygienisierung des Abwassers zum Beispiel zur Verminderung von Legionellen.

Nicht gefördert werden:

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile,
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben [zur Abgrenzung wird die Definition nach Nummer 1.3. Doppelbuchstabe cc der Mitteilung 2014/C 198/01 der Kommission „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, herangezogen],
- aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten),
- allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten),
- Mehrausgaben infolge von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und bergbaulicher Einwirkungen,
- die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar),
- Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz und Landesforstgesetz.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderliche Erklärung zur „De-minimis-Regelung“ abzugeben und dem Förderantrag beizufügen.

Förderbereich 2.1:

Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen

Gefördert wird die Erstellung einer gutachterlichen Untersuchung zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 216 der

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Energiecheck und Energieanalyse – Instrumente zur Energieoptimierung von Abwasseranlagen) beziehungsweise dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Energiehandbuch NRW 2.0 „Energie in Abwasseranlagen“.

Die Erstellung einer gutachterlichen Untersuchung zu Energiesparmaßnahmen ist von einem externen Dritten durchzuführen. Der Betreiber verpflichtet sich, die in der Energieanalyse ermittelten Sofortmaßnahmen umzusetzen.

Soll eine erneute Erstellung einer gutachterlichen Untersuchung für die bereits untersuchte Abwasseranlage erfolgen, ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass mehr als die in der ersten Energieanalyse ermittelten Sofortmaßnahmen umgesetzt wurden und ein begründeter Anlass für die erneute Untersuchung vorliegt.

Förderbereich 2.2:

Energiesparmaßnahmen und Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen

Gegenstand der Förderung sind

Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- beziehungsweise Ressourceneffizienz.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz:
 - die Errichtung eines Blockheizkraftwerks am Standort,
 - die Abwasserwärmenutzung in öffentlichen Abwasseranlagen,
 - die Nutzung von Bewegungsenergie,
 - die Faulgaserzeugung mit anschließender energetischer Nutzung,
 - Faulgasverstromung durch den Einsatz von Mikroturbinen,
 - Brennstoffzellen.

Es muss sich bei den abschließend aufgezählten Fördergegenständen immer um erstmalig einzusetzende Aggregate oder Verfahren handeln.

Der Bezug zur Abwasserbehandlung beziehungsweise bei der Abwärmenutzung oder Nutzung von Bewegungsenergie zu öffentlichen Abwasseranlagen muss gegeben sein.

- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch Austausch des gesamten Belüftungssystems.

- Maßnahmen zum Phosphorrecycling in kommunalen Kläranlagen soweit diese im funktionalen Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung stehen und nach Wasserrecht zu genehmigen sind.

Die Betreiberin/Der Betreiber muss über ein nicht beanstandetes und ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

Dem Antrag ist – ausgenommen bei Anträgen für Maßnahmen zum Phosphorrecycling – die gutachterliche Untersuchung zu Energiesparmaßnahmen nach Nummer 4.4 der Richtlinie beizulegen.

Förderbereich 3: Reduzierung von Stoffeinträgen aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen

Gegenstand der Förderung sind Machbarkeitsstudien und Maßnahmen zur Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit fortschrittlichen Reinigungsverfahren wie zum Beispiel Membrantechnologie, Ozonung, Aktivkohle, UV-Verfahren oder andere innovative beziehungsweise fortschrittliche Technologien mit gleichartiger Reinigungsleistung.

Gefördert werden:

- a) Machbarkeitsstudien zur Entfernung von Mikroschadstoffen, zum Beispiel Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Industriechemikalien, Arzneimitteln und Körperpflegeprodukten auf öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen,
- b) Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen wie Mikroschadstoffe, zum Beispiel Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Industriechemikalien, Arzneimitteln und Körperpflegeprodukten,
- c) Maßnahmen zur Hygienisierung des Abwassers zum Beispiel zur Verminderung von Legionellen.

Die Betreiberin/Der Betreiber muss über ein nicht beanstandetes und gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

Förderbereich 4.2: Bodenfilteranlagen

Gegenstand der Förderung ist die Erstellung von Bodenfilteranlagen einschließlich erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen und gegebenenfalls einer UV-Behandlung beziehungsweise Ozonung des Bodenfilterablaufs.

Bei der Förderung von Bodenfiltern muss die Niederschlagswasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der Runderlasse „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischsystem“ vom 3. Januar 1995 (MBI. NRW. S. 254) sowie „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26. Mai 2004 (MBI. NRW. S. 583) des für Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, in ihrer jeweils geltenden Fassung, sind für die dem Bodenfilter

zugeordnete Regenwasserbehandlung einzuhalten. Zulässige Abweichungen nach Retentionsbodenfilter-Handbuch 2015 bleiben unberührt.

In die Bodenfilteranlagen sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte gemäß § 3 Satz 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der behandelten Wassermengen ermöglichen. Ansonsten gelten die Auflagen im Genehmigungsbescheid.

Die Bemessung und der Betrieb der Anlage ist nach dem Retentionsbodenfilter-Handbuch 2015 des Landes NRW vorzunehmen.

Die Betreiberin/Der Betreiber muss über ein nicht beanstandetes und gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

Förderbereich 4.3: Technische Anlagen zur weitergehenden Behandlung von Niederschlagswasser

Technische Maßnahmen zur weitergehenden Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser hinsichtlich AFS_{fein}.

Gefördert werden

- a) Regenklärbecken mit einer Bemessung von maximal 4 Meter pro Stunde Oberflächenbeschickung,
- b) der nachträgliche Einbau von Lamellenabscheidern in Regenklär- und Regenüberlaufbecken sowie der Neubau von Regenklärbecken mit Lamellenabscheidern mit einer Bemessung von max. 2 Meter pro Stunde Oberflächenbeschickung,
- c) Technische Filtrationsverfahren mit einer Reinigungsleistung von mindestens 80% (Nachweis der 80%igen Elimination von Millisil im Laborversuch eines DIBT-Prüfinstitutes).

Die Betreiberin/Der Betreiber muss über ein nicht beanstandetes und gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

In die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen nach Nummer 8.2 Buchstabe a und b der Richtlinie sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen, die eine Auswertung der gemessenen Wassermengen gemäß § 3 Satz 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser ermöglichen.

Für den Betrieb der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen nach Nummer 8.2 Buchstabe c der Richtlinie muss durch geeignete Maßnahmen der Selbstüberwachung sichergestellt sein, dass die im Labor nachgewiesene Reinigungsleistung dauerhaft erhalten bleibt.

Förderbereich 5.2: Fremdwasser – Private Kanalsanierung

Gegenstand der Förderung ist die ganzheitliche Sanierung im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser von privaten Abwasseranlagen privater Eigentümerinnen oder Eigentümer, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Grundleitungen und Hausanschlussleitungen einschließlich der Schächte), die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Gefördert wird auch die Umstellung auf ein Trennsystem, wenn im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser die oder der Abwasserbeseitigungspflichtige die öffentliche Mischwasserkanalisation auf ein Trennsystem umstellt.

Die öffentliche Kanalisation muss im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) untersucht und hinsichtlich ihrer Schäden bewertet sein.

Im Entwässerungsgebiet (abgegrenzte Teilbereiche des Kanalnetzes) muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichtzuweisung muss die oder der Abwasserbeseitigungspflichtige im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse veranlassen.

Es muss ein Fremdwassersanierungskonzept der oder des Abwasserbeseitigungspflichtigen bestehen, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird. Hierzu hat der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ein mit der Bezirksregierung abgestimmtes Fremdwasserkonzept vorzulegen. Die zu sanierenden öffentlichen und privaten Leitungen müssen im Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen.

Anträge von privaten Eigentümerinnen und Eigentümern, die keine Unternehmen im Sinn von Buchstabe f der Richtlinie sind, werden durch die Abwasserbeseitigungspflichtige oder den Abwasserbeseitigungspflichtigen nur entgegenommen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.

Bei Unternehmen und juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese im Sinn des EU-Wettbewerbs- und Beihilferechts unternehmerisch oder wirtschaftlich tätig sind) ist die erforderliche Erklärung zur „De-minimis“-Regelung, Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, abzugeben und dem Zuwendungsantrag beizufügen.

Förderbereich 5.3: Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften

Gefördert wird die Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunaler Liegenschaften oder privaten Abwasseranlagen (einschließlich der Schächte), die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Zu den Abwasseranlagen gehören Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Grundleitungen und Hausanschlussleitungen einschließlich der Schächte), die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. Gefördert wird auch die Umstellung auf ein Trennsystem, wenn im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser die Gemeinde die öffentliche Mischwasserkanalisation auf ein Trennsystem umstellt.

Nicht gefördert werden:

- Inspektionen und Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Abwasseranlagen,
- Sanierung von Behelfsentwässerungsanlagen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- die Sanierung privater Abwasseranlagen wohnwirtschaftlicher Objekte auf kommunalen Liegenschaften,
- die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben,
- unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten,
- Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschließlich Bauzinsen,
- Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten),
- allgemeine Nebenkosten (Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten),
- Mehrausgaben infolge schädlicher Bodenveränderungen, Altlasten und bergbaulicher Einwirkungen,
- die Mehrwertsteuer (sofern diese als Vorsteuer abziehbar),
- Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz und Landesforstgesetz.

Zuwendungsvoraussetzungen für Sanierungsmaßnahmen auf kommunalen Liegenschaften:

- a) Voraussetzung ist, dass die oder der Abwasserbeseitigungspflichtige ihre oder seine gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SüwVO Abw untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 93 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat.
- b) Es muss ein nicht beanstandetes und gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) bestehen.
- c) Die Zuwendungsempfänger sind antragsberechtigt, soweit sie Eigentümer der zu sanierenden kommunalen Liegenschaften sind und für diese Liegenschaften keinen Anspruch auf Förderung nach dem Förderbereich 5.2 der Förderrichtlinie haben.
- d) Bestätigung der Unteren Wasserbehörde der Zuwendungsvoraussetzungen von a) und b).

Zuwendungsvoraussetzungen für Sanierungsmaßnahmen auf privaten Liegenschaften:

- a) Die Sanierungsbedürftigkeit muss von der Kommune festgestellt worden und aufgrund des Ergebnisses der Prüfung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich sein.
- b) Die Kommune hat den Nachweis zu erbringen, dass die Eigentümerin/der Eigentümer der privaten Liegenschaft oder die / der Erbbauberechtigte Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder ALG II bezieht und die

Immobilie selbst bewohnt (Eigentümerin/Eigentümer/ Erbbauberechtigte/Erbauberechtigter eines selbst genutzten angemessenen Hausgrundstücks) und Anspruch auf Übernahme der mit der Sanierung der privaten Abwasserleitung verbundenen, einmalig anfallenden Lasten zu den nach dem SGB II oder SGB XII berücksichtigungsfähigen Unterkunftskosten durch die Kommune hat.

- c) Bei diesen Maßnahmen findet im Einzelfall die Nummer 1.1 Satz 3 des Teil I VV zu § 44 LHO Anwendung.